

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 14/2026

Datum: 30.06.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

70	Stadt Dülmen	28. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken durch die Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster	107
-----------	---------------------	--	------------

70/26 - Stadt Dülmen

28. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken durch die Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 17.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014, 20.10.2015, 24.11.2015, 18.02.2016, 25.09.2017, 25.10.2018, 15.01.2019, 07.05.2019, 01.10.2019, 13.05.2020, 28.10.2020, 12.08.2021, 27.09.2022 und 14.08.2025 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird um das Ziel der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) an den Gewässern Heu- und Kettbach erweitert.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zielerweiterung des Flurbereinigungsverfahrens liegen vor. Die Europäische WRRL fordert, dass alle Oberflächengewässer bis 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen.

Diese gesetzliche Forderung soll in Teilabschnitten des Heu- und Kettbaches durch das Umsetzen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfüllt werden.

Die dazu notwendigen Uferrandstreifen wurden bereits über Soll ausgewiesen, eine zusätzliche Flächen-Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln ist gesichert, den Teilnehmern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ein Landabzug gem. § 47 FlurbG für gemeinschaftliche Anlagen ist nicht vorgesehen.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Zielerweiterung aufgeklärt worden.

Die betroffene Gemeinde Reken und die Stadt Coesfeld, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

erheben.

16.06.2026

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -
Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken

Az.: 33.8 – 4 07 06

Im Auftrag

gez. Buskühl